

Preisblatt der Stadtwerke Feuchtwangen
zur Ersatzversorgung von
Nichthaushaltskunden mit Strom
(gültig ab 01.09.2022)



Preise für die Lieferung von elektrischer Energie an Kunden im Rahmen der Ersatzversorgung nach § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die keine Haushaltskunden* gemäß § 3 Ziffer 22 EnWG sind und Ihren Strom in der Spannungsebene der Niederspannung entnehmen.

* Haushaltskunden im Sinne von § 3 Nr. 22 EnWG sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

| Preise für die Ersatzversorgung mit Strom von Nichthaushaltskunden ohne registrierende Leistungsmessung | | |
|---|-------|------------------|
| Energiepreis ct/kWh | netto | 63,00 Cent/kWh |
| Grundpreis €/Jahr | netto | 150,00 Euro/Jahr |

| Preise für die Ersatzversorgung mit Strom von Nichthaushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung | | |
|---|-------|--------------------|
| Energiepreis ct/kWh | netto | 63,00 Cent/kWh |
| Grundpreis €/Jahr | netto | 1.500,00 Euro/Jahr |

Alle vorgenannten Preise sind Nettopreise für die reine Energielieferung.

Zu diesen Preisen werden die Entgelte der Netznutzung und gegebenenfalls des Messstellenbetriebs, die Konzessionsabgabe, die Umlage gemäß Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG), die Umlage gemäß § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), § 17 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, Offshore-Umlage) und § 18 Abs. 2 Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV), sowie die Stromsteuer hinzugerechnet.

Alle Preise sind Nettopreise, auf die die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe erhoben wird.

Die Stromlieferung erfolgt in Form eines gesetzlichen Schuldverhältnisses nach § 38 EnWG und § 3 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) durch den Grundversorger und bedarf keines gesonderten schriftlichen Vertragsabschlusses. Der Kunde wird über den Beginn der Ersatzversorgung schriftlich informiert.

Die Ersatzversorgung endet gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG mit dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde aufgrund eines anderen Liefervertrages beliefert wird, jedoch spätestens drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.